

# Memorandum? Ein „Denkzettel“!

Von Hans-Joachim Höhn

**D**ass man etwas oder jemandem beim Wort nimmt, wird häufig verlangt, aber selten praktiziert. Bei meiner Unterschrift unter das „Theologen-Memorandum“ habe ich mich davon leiten lassen, dass es sich hierbei buchstäblich um einen „Denkzettel“ handelt. Als wortgetreue Alternativübersetzung bietet das Lexikon auch an: Denkschrift, Stellungnahme, Notiz zur Erinnerung. Genau so habe ich den Inhalt des Textes gedeutet. Hier wird etwas in Erinnerung gerufen, das von der Sache her ebenso bedenkenswert wie unerledigt ist. Es ist an der Zeit, dass sich in dieser Sache wieder etwas tut. Meine Unterschrift war ein Zeichen wachsenden Unbehagens angesichts der schleppenden Aufarbeitung des vielfachen „Notstandes“ in der katholischen Kirche. Trotz des inzwischen begonnenen Gesprächsprozesses zwischen Bischöfen und ausgesuchten Laienvertretern vermag ich nicht zu erkennen, dass sich daran in absehbarer Zeit etwas ändert. Nichts geändert hat sich auch an den Gründen, die mich zur Unterschrift motivierten. Das gilt erst recht angesichts der Kritik, die an einigen für mich wesentlichen Passagen des Papiers geübt wurde:

Erstens wurde gegen die Forderung nach mehr Beteiligung der Kirchenbasis und synodaler Gremien an Entscheidungsprozessen und Verfahren der Ämtervergabe eingewandt: die Kirche ist keine Demokratie und über Glaubenswahrheiten darf nicht nach der Mehrheitsregel abgestimmt werden. Darauf ist zu erwidern: natürlich soll die Verfassung der Kirche keine Kopie oder Dublet-

te eines politischen Gemeinwesens sein. Aber nichts spricht dafür, dass sie deswegen säkulare Maßstäbe der Entscheidungsfindung unterbietet. Warum sollen Katholiken in der Kirche weniger Rechte haben als ihnen das Grundgesetz in der Gesellschaft garantiert? Wenn die Demokratie als Sozialgestalt der Menschenrechte gilt, warum soll in der Kirche nicht gelten, was auch sie selbst vom säkularen Staat verlangt? Damit wird keineswegs der Relativismus begünstigt. Wenn die Basis der Demokratie die unveräußerlichen Grundrechte des Menschen sind, dann achtet sie ihrerseits einen Bereich des Unabstimmbaren. Im Übrigen ist selbst in der Kirche der Radius des Abstimmbaren größer als oft gedacht. Selbst in dogmatischen Angelegenheiten finden Abstimmungen nach der Mehrheitsregel statt. Nicht über Glaubenswahrheiten wird dabei ein Votum abgegeben, sondern über die Konsensfähigkeit ihrer Formulierung! Dogmen sind Feststellungen einer Übereinstimmung im Glauben. Und ein Konsens hinsichtlich solcher Feststellungen ist durchaus das Ergebnis von Abstimmungen! Auch im Blick auf die Forderung nach Verbesserung von Rechtsschutz und Rechtskultur in der Kirche sind die Kritiker daran zu erinnern, dass

**Hans-Joachim Höhn**

geb. 1957, Dr. theol., Professor für Systematische Theologie und Religionsphilosophie an der Universität Köln, Themenschwerpunkt: Religion in der Moderne

hier etwas einzulösen ist, was die Kirche in ihrer eigenen Tradition schon lange vorgespurt hat: von alters her gibt es eine „geistliche Gewaltenteilung“ in der Kirche, wonach zwischen „forum internum“ und „forum externum“ strikt geschieden wird und keinem Amtsträger zugleich in beiden Bereichen über einen Gläubigen eine Befugnis zukommt. Sind solche wohltuenden Unterscheidungen und Selbstbegrenzungen des kirchlichen Leitungsamtes nicht auch auf Aspekte einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit erweiterbar? Beginnt damit die Selbstsäkularisierung der Kirche oder wird nicht vielmehr einer unzulässigen Selbstsakralisierung eine Schranke gesetzt?

### GOTTEBENBILDLICHKEIT

Zum zweiten werden gegen die Forderung nach Männern und Frauen im kirchlichen Amt, denen zudem keine Zölibatsverpflichtung auferlegt wird, letztverbindliche kirchliche Entscheidungen gegen das „Frauenpriestertum“ und die besondere spirituelle Dimension der Ehelosigkeit ins Feld geführt. Selbst angesichts der pastoralen Zumutung, die XXL-Pfarreien für Priester und „Laien“ bedeuten, will man keine Änderungen zulassen. Darauf ist zu erwidern: gegenwärtig ändert man in der Gemeindepastoral nahezu alles, um an einem Punkt nichts zu ändern: an den Zulassungskriterien zum Priesteramt. Hierbei fungiert die Ablehnung des Pflichtzölibats als Ausschlusskriterium, selbst wenn ein Kandidat alle anderen Eignungskriterien erfüllt. Die Übernahme des Pflichtzölibates fungiert dagegen als Zulassungskriterium, das alle anderen Eignungskriterien relativiert. Wie viele überaus engagierte Priester müssen noch ihren Dienst quit-

tieren, bis die (auch spirituelle) Kontraproduktivität dieses Vorgehens unabweisbar wird? Und wie widerspruchsfrei ist die kirchliche Lehre, wenn sie Mann und Frau in der Schöpfungsordnung als Ebenbild Gottes beschreibt, dabei die „Ebenbürtigkeit“ beider Geschlechter betont, aber in der „Heilsordnung“ bzw. in der Repräsentation des göttlichen Heilswerkes dem männlichen Geschlecht den Vorrang gibt? Ist die Gottebenbildlichkeit des Menschen nicht eine Auszeichnung von Mann und Frau, die durch nichts überboten oder relativiert werden kann? Gilt nicht auch hier der Grundsatz, dass die Gnadenordnung nichts aufhebt oder zerstört, sondern vollendet, was in der Schöpfungsordnung grundgelegt ist („Gratia non destruit, sed supponit et perficit naturam“)?

### EXKLUSION ODER EXODUS

Drittens wurde gegen die Forderung nach einem veränderten Umgang mit wiederverheiratet Geschiedenen eingewandt: Geschiedene, die eine neue Verbindung eingehen, verstoßen gegen göttliches Recht und stehen nicht mehr in der vollen kirchlichen Gemeinschaft. Darum sind sie von der Eucharistie als dem Sakrament der Einheit der Kirche ausgeschlossen. Darauf ist zu erwidern: darf man ein Sakrament, von dem es heißt, dass es Ereignis und Gestalt von Gottes unbedingter und bedingungsloser Zuwendung zum Menschen ist, zu einem Instrument der Bestrafung und religiösen „Exklusion“ machen? In diesen drei Fragekreisen wird m.E. der kirchliche Reformstau besonders greifbar. Aber auch hier wissen die Kritiker des Memorandums Rat: man möge zu den bereits „reformierten“ evangelischen Kirchen konvertieren – um festzustel-

len, dass die dort realisierten Veränderungen keineswegs zu verbesserten Zukunftsaussichten führten. Richtig an diesem Hinweis ist: die Frage nach der Zukunft der Kirche hat in der Tat eine ökumenische Dimension. Hier gibt es keine konfessionsspezifischen Vorteile, sondern allenfalls konfessionsspezifische Rückstände, die es

aufzuarbeiten gilt. Unter dieser Rücksicht haben Katholiken genügend Gründe, um zunächst vor der eigenen Kirchentüre zu kehren. Zu selten war ihre Kirche aufbegehrend für die Benachteiligten, einladend für die Ausgestoßenen, barmherzig mit den Gestrauchelten – nach innen wie nach außen! ■